

Taxitarifordnung für die Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Neuwied

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 wird die am 01.05.2008 in Kraft getretene Taxitarifordnung in der Fassung vom 12.03.2008, zuletzt geändert am 12.11.2014 zum 01.01.2015 in Kraft treten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises Neuwied zugelassenen Taxen gelten die Beförderungsentgelte des § 2 dieser Taxitarifordnung.
- (2) Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG gilt, ist das jeweilige Gebiet der Verbandsgemeinde, in dem das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (3) Tarifpflichtgebiete für den Geltungsbereich dieser Taxitarifordnung sind die Gebiete der Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises Neuwied.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe 2,90 €
- (2) Wegstreckenberechnung
 - (2.1) Tarifstufe 1 Kilometerpreis: 1,20 €
gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet. Für jede gefahrene Wegstrecke von 83,33 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 €.
 - (2.2) Tarifstufe 2 Kilometerpreis: 1,80 €
gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises Neuwied. Für jede gefahrene Wegstrecke von 55,55 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 €.
- (3) Zuschlag für Großraumtaxen
Ab der 5. beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von 6,00 € berechnet.
- (4) Wartezeitentgelt
Das Wartezeitentgelt beträgt 0,10 € je 12,8 Sek. und je Stunde 28,00 €
Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zu Stande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten**
sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort. Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
- (2) **Abholfahrten**
setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebsitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/die Taxihalteplätze in der Betriebsitzgemeinde.
- (3) **Rundfahrten**
Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel/en und zur Abfahrtsstelle zurück befördert wird.
- (4) **Zielfahrten**
Sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt.
- (5) **Wartezeiten**
sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

§ 4 Sonstige Hinweise und Bestimmungen

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (2.1) In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist.
- (2.2) Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
- (3) Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraft-fahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.

§ 5 Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 und § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 03.12.2001 außer Kraft.

Anmerkung: §§ 1 und 2 treten in der abgedruckten Form mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

56564 Neuwied, 12.11.2014

Kreisverwaltung Neuwied

Abteilung 3/1-34

gez.

(Rainer Kaul)

Landrat